

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1917.

Nr. 34.

Inhalt: Ministerialverordnung über Frühdruck. S. 145. — Ministerialbekanntmachung über Verlängerung des nördlichen Ausziehgleises auf Bahnhof Jena (Strecke Weimar-Wein). S. 145. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt. S. 146. — Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich. S. 148.

(Nr. 135.) Ministerialverordnung vom 8. Juni 1917 über Frühdruck.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Frühdruck vom 2. Juni 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 443) bestimmen wir:

1. Kommunalverband ist der Verwaltungsbezirk, vertreten durch den Großherzoglichen Bezirksdirektor.
2. Zuständige Behörde und untere Verwaltungsbehörde ist der Großherzogliche Bezirksdirektor.

Weimar, den 8. Juni 1917.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
 Departement des Innern.
 Antestf.

(Nr. 136.) Ministerialbekanntmachung über Verlängerung des nördlichen Ausziehgleises auf Bahnhof Jena (Strecke Weimar-Wein).

Der von der Königlichen Eisenbahndirektion in Erfurt vorgelegte Entwurf für die Verlängerung des nördlichen Ausziehgleises auf Bahnhof Jena (Strecke Weimar-Wein) ist landespolizeilich genehmigt worden.

1917.

Ausgegeben in Weimar am 20. Juni 1917.

34